

Satzung

des Kreis - Leichtathletik - Verbandes Celle e.V.

- § 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes
- § 2 Aufgaben des Verbandes
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeitrag,
Haftungsausschluss
- § 6 Organe des KLV
- § 7 Kreisverbandstag
- § 8 Vorstand
- § 9 Sportgericht des KLV
- § 10 Kassenprüfer
- § 11 Auflösung
- § 12 Bestandteil der Satzung

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes

1. Der Verein führt den Namen "Kreis-Leichtathletik-Verband Celle e.V." (KLV)

Er ist die Organisation aller die Leichtathletik betreibenden Vereine im Bereich des Kreissportbundes Celle e.V. (KSB). Der KLV ist unter völliger Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Selbstständigkeit als Fachverband dem KSB angeschlossen und ist einer der Kreisverbände des Niedersächsischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (NLV).

2. Zweck des Verbandes ist die Förderung und Pflege der Leichtathletik sowie die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung deren gemeinsamen Interessen.

Der KLV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der KLV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Finanzmittel des KLV dürfen nur für satzungskonforme Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KLV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der KLV ist politisch und weltanschaulich neutral.

3. Der KLV hat seinen Sitz in Celle und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Celle eingetragen.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

Der KLV regelt im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes e.V. (DLV) und des NLV die einheitliche Ausrichtung der Leichtathletik in seinem Zuständigkeitsbereich. Dazu zählen:

- a) die Ausrichtung eigener Veranstaltungen.
- b) die Ausrichtung von Veranstaltungen im Auftrage des DLV, des NLV und seiner Untergliederungen.
- c) die Genehmigung von Veranstaltungen der Vereine bis einschließlich zur Kreisebene.
- d) Schulungsmaßnahmen durch Lehrgänge.
- e) Festlegung und Veröffentlichung von Terminen des Verbandes.
- f) Erstellung von jährlichen Bestenlisten.

- g) Durchführung von Ehrungen.
- h) Schlichtung von Streitigkeiten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder

- a) Vereine, die Leichtathletik betreiben, Mitglied im KSB sind und bei der jährlichen Bestandsmeldung Leichtathleten/innen ausgewiesen haben, müssen die Mitgliedschaft beim KLV beantragen.
- b) Bei der Gründungsversammlung können auch natürliche Personen Mitglieder werden.

2. Ehrenmitglieder

Der KLV kann natürliche Personen aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung der Leichtathletik zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern ernennen.

3. Außerordentliche Mitglieder

Andere Verbände oder Organisationen, die an der Förderung der Leichtathletik interessiert sind, können die außerordentliche Mitgliedschaft durch Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrags erwerben. Darüber entscheidet der Vorstand.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

Zu § 3.1

- a) durch Austritt zum Jahresende aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den KLV bis zum 30. Sept., vorausgesetzt, alle Verpflichtungen gegenüber dem Verband sind erfüllt,
- b) durch Austritt oder Ausschluss aus dem KSB.

Zu § 3.2

durch Ableben oder durch Beschluss des Kreis-Sportgerichts bei unehrenhaften Verhalten.

Zu § 3.3

durch Austritt zum Jahresende aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den KLV bis zum 30. Sept., vorausgesetzt, alle Verpflichtungen gegenüber dem Verband sind erfüllt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeitrag, Haftungsausschluss

1. Die Mitglieder des KLV sind **berechtigt**:

- a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Kreisverbandstagen teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen
- b) an den Meisterschaften des KLV nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen
- c) Veranstaltungen auf der Grundlage bestehender Ordnungen durchzuführen.

2. Die Mitglieder des KLV sind **verpflichtet**:

- a) die Satzungen und Ordnungen des DLV und des NLV sowie die auf den Landesverbandstagen und Kreisverbandstagen gefassten Beschlüsse zu befolgen
- b) die Interessen des KLV zu vertreten
- c) die durch Landes- und Kreisgremien festgelegten Jahresbeiträge und Umlagen bis zur 4-fachen Höhe des Jahresbeitrags termingerecht zu entrichten
- d) die vom KSB und/oder KLV sowie vom NLV geforderten Auskünfte über den Mitgliederbestand und über die Besetzung ihrer Abteilungsleitung unverzüglich zu melden
- e) zur Anerkennung und Respektierung der ausschließlichen Sportgerichtsbarkeit des KLV und übergeordneter Verbände.

3. Über die Höhe des jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages entscheidet der Kreisverbandstag

4. Der KLV haftet nicht für seine Mitglieder.

§ 6 Organe des KLV

1. Die Organe des KLV sind:

- a) der Kreisverbandstag
- b) der Vorstand

2. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung oder einer sogenannten Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 7 Kreisverbandstag

1. Der Kreisverbandstag ist die Mitgliederversammlung und damit das oberste Organ des KLV.
2. Ordentliche Kreisverbandstage finden jährlich statt. Er soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden; in Jahren von NLV-Verbandstagen oder seinen Untergliederungen vor diesen.
Einladungen hierzu müssen mindestens drei (3) Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung (TO) erfolgen.
3. Alle ordnungsgemäß einberufenen Kreisverbandstage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
4. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Leichtathletikabteilungen der Vereine und der KLV-Vorstand. Jeder Verein hat eine Stimme, für jede weitere angefangene 100 bei der Bestandserhebung des KSB gemeldete Leichtathleten eine weitere Stimme. Vorstandsmitglieder haben auch bei Mehrfachfunktionen nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Außerordentliche Mitglieder können ohne Stimmrecht zum Kreisverbandstag zugelassen werden.
5. Anträge zur TO müssen spätestens zehn (10) Tage vor dem Kreisverbandstag schriftlich mit Begründung beim KLV-Vorsitzenden eingereicht werden.
6. Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Aufgrund von Dringlichkeitsanträgen dürfen keine Satzungsänderungen beschlossen werden.
7. Die TO muss mindestens folgende Punkte beinhalten:
 - Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder, der Stimmberechtigten und der ordnungsgemäßen Ladung

- Genehmigung des Protokolls des letzten Kreisverbandstags
- Jahresberichte des Vorstands
- Bericht der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstands
- Wahlen
- Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplans

8. Satzungsänderungen müssen mit der Einladung bekanntgegeben werden; sie bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Außerordentliche Kreisverbandstage sind vom Vorstand nach den für ordentliche Kreisverbandstage geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt.
10. Den Vorsitz führt der/die Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall ein Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des §8, Abs. 1, b – e.
11. Der Ablauf sowie die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftwart/in
 - e) dem/der Jugendwart/in
2. Der Vorstand wird vom Kreisverbandstag auf zwei (2) Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, und zwar die Vorstandsmitglieder zu a), c) und e) in Jahren mit ungerader Jahreszahl, die übrigen in Jahren mit gerader Jahreszahl. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
3. Alle ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens drei (3) Vorstandsmitglieder erschienen sind.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des KLV nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der vom Kreisverbandstag gefassten Beschlüsse. Er erstattet auf dem Kreisverbandstag den Jahresbericht.
5. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden sowie jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied.
6. Der Vorstand bestellt bei Bedarf den Schlichter, der vor der Anrufung des zuständigen Sportgerichts tätig werden soll.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied berufen.
8. Der Vorstand kann zur Erledigung von Fachaufgaben zeitlich begrenzt Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 9 Sportgericht des KLV

1. Sportgericht des KLV ist der Rechtsausschuss des NLV nach Anrufung der Schlichter.
2. Die Verbandsgerichtsbarkeit wird nach den Bestimmungen des DLV und des NLV ausgeübt.

§ 10 Kassenprüfer

1. Der Kreisverbandstag wählt zwei (2) Kassenprüfer/innen und eine/n Stellvertreter/in der Kassenprüfer, sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
2. Die Kasse des KLV ist mindestens einmal Jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) durch zwei (2) Kassenprüfer/innen zu prüfen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des KLV kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Kreisverbandstag erfolgen.
2. Zur Auflösung bedarf es einer 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die einzelnen gemeinnützig anerkannten Mitgliedsvereine des KLV in der prozentualen Höhe zurück, wie sie zum jeweiligen Auflösungszeitpunkt Leichtathleten beim Kreissportbund Celle gemeldet haben. Die begünstigten Vereine haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Bestandteil der Satzung

Bestandteile dieser Satzung sind:

- a. Verwaltungsordnung des KLV Celle
- b. Finanz-, Wirtschafts- und Gebührenordnung des KLV Celle

Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnungen stellen keine Satzungsänderung dar.

Faßberg den, 17.02.2017

In das Vereinsregister des Amtsgerichts Celle eingetragen.